

## **Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau (Kostenersatzsatzung Feuerwehr)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 26 Abs. 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau i. S. v. Abs. 1 wird Kostenersatz erhoben,
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist ohne dass ein Schadensereignis vorlag.
- (3) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz erhoben.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist,
  1. derjenige, der dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (5) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet
  1. bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst der Veranstalter,
- (6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzpflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- (7) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Gebühren des Leistungsverzeichnisses (§ 3) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug, einschließlich Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gerechnet. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
- (3) Die Kosten für Einsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen (§ 3 Nr. 1)
  2. den Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge (§ 3 Nr. 2)
  3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden und den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
- (4) Entstehen durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Überlandhilfeleistungen an andere Feuerwehren usw.), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel usw.) werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 30% berechnet.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt für den Kostenersatz bei Überlandhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Böblingen der öffentlich-rechtliche Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Leistungsverzeichnis

### 1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen 22,00 € / Std.

### 2. Fahrzeugkosten

2.1 Einsatzleitwagen (ELW)	34,00 € / Std.
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 € / Std.
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	135,00 € / Std.
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	135,00 € / Std.
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 8/24)	95,00 € / Std.
2.6 Gerätewagentransport (GW-Transport) / Löschfahrzeug 16 (LF 16)	25,00 € / Std.
2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	184,00 € / Std.

### 3. Feuersicherheitswachdienst

je Feuerwehrangehörigem 8,00 € / Std.

### 4. Verbrauchsmaterialien

Abrechnung gem. § 2 Abs. 4 zu den Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 30%.

## **5. Pauschale Kostenersätze**

Entfernung Wespennest

150,00 € / Einsatz

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung vom 23.05.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Grafenau, 09.11.2016

gez.  
Martin Thüringer  
Bürgermeister